

Der Kanzler

Dezernat Rechtliche und Akademische Angelegenheiten

Hochschule Rhein-Waal | Marie-Curie-Straße 1 | D-47533 Kleve

Herrn [REDACTED]

Per Email an [REDACTED]

Name:

Straße: Marie-Curie-Straße 1

PLZ, Ort: D-47533 Kleve

Telefon: +49 (0) 28 21 / 806 73-0

Fax: +49 (0) 28 21 / 806 73- [REDACTED]

E-Mail: justitiariat@hochschule-rhein-waal.de

(stets angeben) Zeichen:

Datum: 21.12.2021

Auskunft nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 1. Dezember 2021

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 haben Sie einen Antrag gestellt, Ihnen alle von der Hochschule Rhein-Waal abgeschlossenen Standardvertragsklauseln/Standarddatenschutzklauseln für den internationalen Datenverkehr zu übersenden.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

1. Sie erhalten folgende Information:

Die Standardvertragsklauseln, die den DSGVO-konformen Datentransfer in Drittländer (außerhalb der EU) in Folge des Privacy-Shield-Urteils regeln, können öffentlich eingesehen werden. Die Hochschule Rhein-Waal hat bisher in einem Fall die genannten Standardvertragsklauseln verwendet.

2. Der Antrag auf Übersendung der Standardvertragsklauseln wird gem. § 5 Abs. 3 IFG NRW abgelehnt, da diese Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Die Vertragsklauseln sind im Internet allgemein zugänglich unter <https://ec.europa.eu>.

3. Soweit sich Ihr Antrag auf Übersendung des nach den Standardvertragsklauseln abgeschlossenen Vertrages richten sollte, wird der Antrag insoweit abgelehnt. Der Erteilung der begehrten Informationen könnte § 2 Abs. 3 IFG NRW entgegenstehen. Danach gilt das IFG NRW unter anderem für Forschungseinrichtungen und Hochschulen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre [...] tätig werden. Für die Bearbeitung könnten gem. § 11 IFG NRW Gebühren erhoben werden. Sie hatten in Ihrem Antrag erbeten, dass Ihnen im Falle gebührenpflichtiger Informationen vorab die Gebührenhöhe mitgeteilt wird. Eine Gebührenermittlung ist vorab nicht möglich, da der entstehende Verwaltungsaufwand derzeit nicht absehbar ist.

Soweit Ihr Antrag abgelehnt wurde, weise ich auf Ihr Recht hin, gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Gebührenentscheidung

Die Übermittlung der Information ist gebührenfrei gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. Ziffer 1.1 des Gebühren tariffs. Es handelt sich insoweit um eine einfache schriftliche Auskunft.

Die Ablehnung eines Antrags ist gebührenfrei gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG. NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist gegen die Hochschule Rhein-Waal, vertreten durch den Präsidenten, Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve, zu richten. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden.